

Anhang 2: Verfahren und spezielle Übergangsbestimmungen zu den fachpraktischen Prüfungen und Tests

Die sportpraktischen Tests in Modul M9 und M10 dienen dem Erwerb der Leistungsnachweise der Module. Sie unterliegen somit den Modalitäten der Studienordnung.

Zwei Tests aus Modul M9 und zwei Tests aus M10 sind gleichermaßen Teile der sportpraktischen Prüfungen im Rahmen des Ersten Staatsexamens und unterliegen daher den Modalitäten der LPO 2003. Diese sind damit sowohl Voraussetzungen als auch Teile des Staatsexamens im Fach Sport.

Fachpraktische Tests

Als fachpraktische Tests werden alle sportpraktischen Überprüfungen in den Modulen M9 und M10 bezeichnet. Sie bestehen aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Die Testnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teile zusammen. Dabei müssen beide Teile mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Ist ein Teil mit der Note „mangelhaft“ (5,0) absolviert worden, so ist dieser Teil des Tests zu wiederholen. Ist ein Teil des Tests mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet worden, so müssen beide Teile wiederholt werden. Ein Test kann höchstens zweimal wiederholt werden.

Fachpraktische Prüfung und deren Teilprüfungen

Die fachpraktische Prüfung ist Teil des Ersten Staatsexamens im Fach Sport. Sie wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen aus dem arithmetischen Mittel von vier Einzelprüfungen zusammen (vgl. §11 der Studienordnung).

Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Dabei können mangelhafte Einzelprüfungen ausgeglichen werden, ungenügende Einzelprüfungen nicht, diese führen zum Nichtbestehen der gesamten fachpraktischen Prüfung.

Jede Einzelprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil, die Note für die Einzelprüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten des praktischen und theoretischen Teils gebildet. Dabei können mangelhafte praktische oder theoretische Teilleistungen ausgeglichen werden, ungenügende Teilleistungen nicht, diese führen zum Nichtbestehen der Einzelprüfung.

Für das Lehramt im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen gilt im Rahmen der Regelstudienzeit von sieben Semestern die Freiversuchsregelung: Nicht bestandene Prüfungen werden annulliert.

Im Fall des Bestehens in der Regelstudienzeit gibt es die Möglichkeit der Notenverbesserung. Diese muss zeitnah zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

Innerhalb und außerhalb der Regelstudienzeit ist eine Wiederholungsprüfung (das bedeutet eine Prüfung nach dem Freiversuch und einer evtl. nicht bestandenen 1. Prüfung) erst nach absolvierter, nicht bestandener Gesamtprüfung möglich, das heißt nach Abschluss aller vier Teilprüfungen der Module M9 und M10.

Bewertung von Prüfungen und Tests

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Anmeldungen und Fristen für fachpraktische Prüfungen und Tests,

Die Anmeldung zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums beim Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen erfolgen. Das Prüfungsamt stellt nach Überprüfung der Unterlagen einen Zulassungsbescheid zur fachpraktischen Prüfung im Fach Sport aus.

Zu jeder fachpraktischen Einzelprüfung und zu jedem fachpraktischen Test der Module M9 und M10 ist die Anmeldung beim jeweiligen Fachprüfer erforderlich. Diese muss spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums erfolgen.

Durchführung von fachpraktischen Prüfungen und Tests

Vor Beginn der fachpraktischen Einzelprüfungen und Tests müssen sich die Prüfer über die Prüfungsfähigkeit des Prüflings informieren und dies im Protokoll vermerken.

Atteste sind am Tag der Prüfung oder zeitnah, das bedeutet maximal drei Tage (Postweg) nach der Prüfung - mit dem Datum der Krankmeldung versehen - einzureichen.

Liegt kein Attest vor, wird die Einzelprüfung oder der Test mit der Note ungenügend bewertet.

Täuschungsversuch

Bei Täuschungsversuchen gilt die entsprechende Einzelprüfung oder der Test als nicht bestanden. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfling von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Entscheidungen, die die Studierende oder den Studierenden belasten, sind ihm oder ihr schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Übergangsregelung

Für den Abschluss der fachpraktischen Prüfung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) Studierende, die nach der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) 2003 oder einer früheren LPO studieren und ihre Zulassung zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung durch das Staatliche Prüfungsamt vor dem Sommersemester 2006 erhal-

ten haben, beenden ihre fachpraktische Prüfung nach den Modalitäten der betreffenden alten LPO und den weiteren Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung Sport.

(2) Studierende, die nach der LPO 2003 oder einer früheren LPO studieren und ihre Zulassung zur ersten fachpraktischen Teilprüfung durch das Staatliche Prüfungsamt im Sommersemester 2006 oder später erhalten haben, legen ihre fachpraktische Prüfung nach den Bestimmungen der LPO 2003 und der neuen Studienordnung Sport ab.

(3) Der Zulassungsbescheid des Staatlichen Prüfungsamtes zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung enthält einen Vermerk über die anzuwendenden Prüfungsmodalitäten.